



Preisblatt grundzuständiger Messstellenbetrieb

gültig ab 01.01.2025



1. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von modernen Messeinrichtungen

Moderne Messeinrichtungen ²⁾³⁾	Messstellenbetrieb	
	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Entgelte für Letztverbraucher	16,80	20,00
Entgelte für Anlagenbetreiber	16,80	20,00



Preisblatt grundzuständiger Messstellenbetrieb

gültig ab 01.01.2025



2.1. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von intelligenten Messsystemen nach § 30 MsbG

a) intelligente Messsysteme für Letztverbraucher (LV) ²⁾³⁾	Messstellenbetrieb		davon zu tragen...			
	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a	vom Anschlussnetzbetreiber netto in EUR/a	vom Anschlussnutzer brutto ¹⁾ in EUR/a	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Entgelte für LV bis 3.000 kWh	25,21	30,00	8,40	10,00	16,80	20,00
Entgelte für LV von 3.001 bis 6.000 kWh	50,42	60,00	33,61	40,00	16,80	20,00
Entgelte für LV von 6.001 bis 10.000 kWh	84,03	100,00	67,22	80,00	16,80	20,00
Entgelte für LV von 10.001 bis 20.000 kWh	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00
Entgelte für LV von 20.001 bis 50.000 kWh	142,85	170,00	67,22	80,00	75,63	90,00
Entgelte für LV von 50.001 bis 100.000 kWh	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
Entgelte für LV von mehr als 100.000 kWh ⁷⁾	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
Entgelte für LV von mehr als 100.000 kWh ⁸⁾	297,69	354,25	67,22	80,00	230,47	274,25
Entgelte für Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00



Preisblatt grundzuständiger Messstellenbetrieb

gültig ab 01.01.2025



2.2. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von intelligenten Messsystemen nach § 30 MsbG

b) intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber ⁴⁾	Messstellenbetrieb		davon zu tragen...			
	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a	vom Anschlussnetzbetreiber		vom Anschlussnutzer	
	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Entgelte für Anlagen bis 7 kW	50,42	60,00	33,61	40,00	16,80	20,00
Entgelte für Anlagen über 7 kW bis 15 kW	84,03	100,00	67,22	80,00	16,80	20,00
Entgelte für Anlagen über 15 kW bis 25 kW	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00
Entgelte für Anlagen über 25 kW bis 100 kW	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
Entgelte für Anlagen über 100 kW ⁷⁾	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
Entgelte für Anlagen über 100 kW ⁸⁾	297,69	354,25	67,22	80,00	230,47	274,25



3.1.a. Entgelte für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG ⁹⁾

Leistungsübersicht - technische Verfügbarkeit auf Anfrage -	§ 34 Abs. 2 MsbG	Zusatzleistung	
		netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung gültig ab 01.01.2025	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	2b	-	-
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	-	-
Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	4c	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrspartenmetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF10) an bis zu 25 % der Messstellen mit IMS direkt an den NB	9	25,21	30,00

3.1.b. Entgelte für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG ⁹⁾

Leistungsübersicht - technische Verfügbarkeit auf Anfrage -	§ 34 Abs. 2 MsbG	Zusatzleistung	
		netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Bereitstellung und Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Standardleistungen	11	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Zusatzleistungen 1-10	11	8,40	10,00
bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,	12	8,40	10,00
die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation	13	25,21	30,00



3.2. Entgelte für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Leistungsübersicht	Zusatzleistung	
	netto in EUR/a	brutto ¹⁾ in EUR/a
Wandlersatz Mittelspannung	108,40	129,00
Wandlersatz Niederspannung	15,97	19,00
Schaltgerät	20,36	24,23
Extraablesung ⁵⁾	55,00	65,45
Inkasso ⁵⁾	55,00	6)
Mahngebühr je Mahnung	1,50	6)
Wiedervorlagegeld	3,00	6)

4. Erläuterungen

- 1) Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
- 2) Der Preis für Standardlastprofilmessungen (SLP) beinhaltet eine Messung pro Zähler und Turnusabrechnung.
- 3) Durchschnittlicher Jahresverbrauch gemäß § 31, Absatz 4 MsbG.
- 4) Relevant ist die installierte Leistung je Messlokation.
- 5) Die Entgelte werden auch bei einer nicht erfolgreichen Durchführung erhoben.
- 6) Diese Positionen sind umsatzsteuerfrei.
- 7) Gilt nur für intelligente Messsysteme, die nicht über den Tarifierungsfall (TAF) 8 verfügen (Leistungserfassung).
- 8) Gilt nur für intelligente Messsysteme, die über den Tarifierungsfall (TAF) 8 verfügen (Leistungserfassung).
- 9) Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2-4c und 6-13 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Die Grundlage des Preisblattes bildet das mit dem Anschlussnutzer bestehende Rechtsverhältnis sowie das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die Preise und Konditionen gelten für alle Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagen- und Messstellenbetreiber, die moderne Messeinrichtungen (mMe) oder intelligente Messsysteme (iMSys) der Netzgesellschaft Lübbecke mbH nutzen.